

Quantitative Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Baden Württemberg

M. Scharpf/N. Wegner, VBIBW 2025, Heft 8, Seiten 318-325

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen sonstiger bundesrechtlicher Vorgaben große Gestaltungsspielräume bei der quantitativen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen. Spezifische, insbesondere mengenmäßig bezifferter Vorgaben des Bundes existieren, anders als bei der Windenergie, nicht.

Eine quantitative Steuerung des Freiflächenausbaus in Baden-Württemberg unterstützt das landesrechtlich verankerte Treibhausgas-Neutralitätsziel für das Jahr 20240, in dem es die Bereitstellung der für den PV-Ausbau notwendigen Flächen weitergehend als bislang rechtlich absichert. Für planungsrechtlich privilegierte Anlagen kann sich die Steuerung in Vorgaben für die Sicherung der relevanten Flächen erschöpfen. Für nicht-privilegierte Anlagen muss sie letztlich auf die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl an gemeindlichen Bebauungsplänen gerichtet sein.

Zentral für die bereits heute stattfindende Mengensteuerung in Baden-Württemberg sind die §§ 19, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW). Der allein an die Regionalplanung gerichtete Grundsatz des § 21 KlimaG BW enthält eine bezifferte Mindestflächenvorgabe in der Größenordnung von 0,2 Prozent. § 19 KlimaG BW richtet sich demgegenüber auch unmittelbar an die Gemeinden und bezieht sich insbesondere auf die „energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe“. Mit diesem Verweis wird auch das in einer Studie ermittelte Ziel einer Ausweisung von 0,5 Prozent der Landesfläche rechtlich unterlegt und den Planungsträgern zur Berücksichtigung aufgegeben.

Damit die Gemeinden tatsächlich zur Aufstellung von Bebauungsplänen verpflichtet werden, muss letztlich eine sog. Erstplanungspflicht ausgelöst werden. In Betracht kommt dies nur dann, wenn die Raumordnung zielförmige Vorranggebiete ausweist. Aktuell verhindern jedoch verbleibende Rechtsunsicherheiten und praktische Durchsetzungshemmnisse, dass die Vorranggebiete auch tatsächlich flächendeckend in baurechtsbegründende Bebauungsplanungen umgesetzt werden. Abhilfe müsste insoweit an der Rechtsbeziehung zwischen Raumordnung und Bauleitplanung ansetzen.

Kernergebnisse

- Das Landesrecht Baden-Württembergs enthält bereits quantitative Vorgaben gegenüber Raumordnung und Bauleitplanung, die sowohl auf die Sicherung von Flächen für privilegierte als auch auf die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für nicht-privilegierte Freiflächenanlagen gerichtet sind.
- Neben der grundsatzförmigen, auf die Sicherung eines Flächenanteils von 0,2 Prozent gerichteten Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik in § 21 KlimaG BW wurde über § 19 KlimaG BW auch der fachlich ermittelte Flächenbedarf in der Größenordnung von 0,5 Prozent der Landesfläche rechtlich unterlegt.
- Die in ihren Bindungswirkungen begrenzten Vorgaben drohen aufgrund vorhandener Rechtsunsicherheiten und praktischer Hemmnisse über das Bestehen kommunaler Erstplanungspflichten im Verhältnis zu den Gemeinden zu versanden. Eine effektivere Steuerung muss hier ansetzen.